

F () ×

Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen unzulässig.

Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.d.



Die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohn- und Schlafräume der Bebauung an der Heessener Dorfstraße müssen mindestens mit Fenstern der Schallschutzklasse 1 ausgestattet sein. Die hiervon betroffenen überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (4) BauO NW

Dächer

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 45°.

Stadt Hamm

Gemarkung Heessen

Flur 9

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.07.055

- Heessener Dorfstraße -

2. Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 /SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI.I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBI. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07. März 1995 (GV.NW.S.218/SGV.NW.232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 16.07, 1998 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach/ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 27.07, 1998 in Kraft getreten.